



Statuten Jungwacht Blauring Schwamendingen

Stand 2017



Name und Sitz

Unter dem Namen „**Jungwacht Blauring Schwamendingen**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in **Schwamendingen, 8051 Zürich**.

1. Zweck

- 1) **Jungwacht Blauring Schwamendingen** ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. **Jungwacht Blauring Schwamendingen** bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
- 2) Die Arbeit von **Jungwacht Blauring Schwamendingen** basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von **Jungwacht Blauring Schwamendingen**. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Die Gruppen einer Pfarrei bilden zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

2. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt **Jungwacht Blauring Schwamendingen** über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein „**Jungwacht Blauring Schwamendingen**“ ist Mitglied von **Jungwacht Blauring Kanton Zürich**.
- 2) Der Verein „**Jungwacht Blauring Schwamendingen**“ ist Mitglied der **Pfarrei St. Gallus in Schwamendingen**.

4. Mitglieder

- 1) Mitglied von **Jungwacht Blauring Schwamendingen** ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in **8051 Zürich**, Ausnahmen sind möglich.
- 2) Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder bezeichnet und im Bestandesverzeichnis geführt.

Jugendmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.
Der Status Jugendmitglied dauert bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres mutiert die Jugendmitgliedschaft automatisch zu Mitgliedschaft.

- 3) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit **Jungwacht Blauring Schwamendingen** begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit **Jungwacht Blauring Kanton Zürich**.
- 4) **Jungwacht Blauring Schwamendingen** ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Zuständig für Ausschlüsse ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschlussentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschlussentscheidung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle

7. Die Vereinsversammlung

- 1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
- 3) Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidens (in Absprache mit der Pfarreileitung)
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten an die Regional- bzw. Kantonalkonferenz
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Beschlussfassung betreffend Budget
 - Entlastung der Organe
 - Rekursinstanz bei Ausschlussentscheidungen des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

- 4) Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

8. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Das Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar sowie dem/der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben
- 2) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalkonferenz.

10. Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von **Jungwacht Blauring Kanton Zürich** zur Kenntnis zu bringen.

11. Präses

- 1) Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
- 3) Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

12. Eltern

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

13. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

14. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Zürich anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich.

15. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

16. Auflösung des Vereins / Vereinigung

- 1) Löst sich **Jungwacht Blauring Schwamendingen** zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen **Jungwacht Blauring Kanton Zürich** zur getreuen Verwaltung übergeben. **Jungwacht Blauring Kanton Zürich** hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

17. Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am **20.05.2017** von **Jungwacht Blauring Kanton Zürich** genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonzferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch **Jungwacht Blauring Kanton Zürich**. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Ort, Datum Zürich, 11. März 2017

Unterschriften

(Scharleitung, Aktuar bzw. Aktuarin)

M. Graf
Melanie Graf
Scharleitung

H. Schmid
Helena Schmid
Aktuarin